

Einfache Anfrage Etterlin-Rorschach vom 19. Februar 2019

Ist das Geschäftsreglement des Kantonsrates für den Regierungspräsidenten nicht verbindlich?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. April 2019

Guido Etterlin-Rorschach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 19. Februar 2019 nach den Gründen, weshalb das Fact-Sheet des Bildungsdepartementes zur Motion 42.18.19 «Kinder mit einer Sprachbehinderung zu ihrem Recht verhelfen» nicht unter Einhaltung der Frist gemäss Art. 83 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) an die Mitglieder des Kantonsrates verteilt wurde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 83 Abs. 2 GeschKR müssen die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Kantonsrates spätestens 14 Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form und 11 Tage vor der Session in gedruckter Form zur Verfügung stehen. Im Bericht 27.10.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2006 bis 2010» wird festgehalten: «Typische Beratungsunterlagen sind Botschaft und Entwurf der Regierung zu einem Erlass oder einem Beschluss, der Bericht der Regierung in Erfüllung eines Postulatsauftrags, aber auch der Bericht einer vorberatenden Kommission zu ihren Anträgen und Bericht des Präsidiums, Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Anträge der vorberatenden Kommission, der Regierung, aus der Mitte des Rates und der Redaktionskommission, Information des Präsidiums auf einem «blauen Blatt», Dokumentation zu einer Vorlage usw. Jahres- und Geschäftsberichte verschiedener staatlicher Anstalten sind (auch) Beratungsunterlagen des Kantonsrates. [...]» (Abschnitt 9.2.3).

Neben den Beratungsunterlagen kennt das Geschäftsreglement weitere Dokumente, die vom Ratsdienst vervielfältigt und zugestellt werden, sowie die Vermittlung von Unterlagen durch den Ratsdienst, die der Dokumentation dienen (vgl. insbesondere Art. 45^{ter} Bst. c und d GeschKR).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Beratungsunterlagen zur Motion 42.18.19 «Kinder mit einer Sprachbehinderung zu ihrem Recht verhelfen» stellen der Wortlaut der Motion vom 17. September 2018 sowie der Antrag der Regierung vom 8. Januar 2019 dar. Die Beratungsunterlagen zu diesem Geschäft wurden unter Einhaltung der Fristen nach Art. 83 Abs. 2 GeschKR an die Mitglieder des Kantonsrates elektronisch und in gedruckter Form verteilt.

Das Fact-Sheet des Bildungsdepartementes stellt keine Beratungsunterlage nach Art. 83 GeschKR dar. Die Fristen nach Art. 83 Abs. 2 GeschKR gelangen daher nicht zur Anwendung. Wenn die Unterlagen zur Dokumentation an sämtliche Mitglieder des Kantonsrates verteilt werden, kann dies nach Art. 45^{ter} GeschKR über den Ratsdienst erfolgen. Im vorliegenden Fall erfolgte die Verteilung an einen vom Bildungsdepartement definierten Verteiler und daher ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Ratsdienstes.

Das Vorgehen des Bildungsdepartementes ist mit dem Geschäftsreglement des Kantonsrates vereinbar und entspricht der Praxis in anderen Geschäften.

2. Es liegt grundsätzlich im Ermessen des zuständigen Departementes, Mitglieder des Kantonsrates sowie weitere Empfängerinnen und Empfänger mit ergänzenden Informationen zu einem Geschäft des Kantonsrates zu bedienen.

Der Versand eines Fact-Sheets zu einem Geschäft des Kantonsrates durch das zuständige Departement setzt keinen vorgängigen Beschluss der Regierung voraus. Die Regierung war über den Versand des Fact-Sheets orientiert.

3. Ergänzende Unterlagen oder behördliche Informationen zu einem Geschäft des Kantonsrates müssen den allgemeinen Grundsätzen der Sachlichkeit, Verhältnismässigkeit und Transparenz entsprechen. Das Fact-Sheet des Bildungsdepartementes ist mit diesen Grundsätzen vereinbar. Wie bereits ausgeführt, stellt das Vorgehen des Bildungsdepartementes auch keine Verletzung der Vorgaben des Geschäftsreglements des Kantonsrates dar. Aus Sicht der Regierung besteht daher kein Handlungsbedarf.